

Kleine Anfrage

## Teuerungsanpassungen

---

Frage von Landtagsabgeordnete Dagmar Bühler-Nigsch

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

### Frage vom 02. November 2022

In dieser Session behandeln wir den Landesvoranschlag. Dabei fällt zum Beispiel auf, dass die Teuerungsanpassungen bei den Landesangestellten stattfindet. Das ist gut und richtig. Bei verschiedenen anderen Leistungen des Staates findet man solche Teuerungsanpassungen nicht. Diese Diskussion sorgt beispielsweise auch bei der AHV aktuell für aufgeheizte Gemüter. Auch bei Sozialleistungen - und beispielsweise in der Postulatsbeantwortung zur finanziellen Entlastung von Familien beim Thema Familienzulagen zu sehen - findet man keine automatischen Teuerungsanpassungen. Während bei verschiedenen Themen eine Teuerungsanpassung gesetzlich verankert ist, ist das bei anderen nicht der Fall. So weit, so gut. Ich hätte dazu aber ein paar Fragen:

- \* Welche Begründung gibt es - ausser den gesetzlichen Grundlagen - für diese unterschiedliche Handhabung?
- \* Wie beurteilt die Regierung den Umstand, dass Teuerungsanpassungen nicht flächendeckend vorgenommen werden generell?
- \* Was würde es aus Sicht der Regierung finanziell und gesellschaftlich bedeuten, wenn man einen Teuerungsausgleich für die diversen Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner (wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen, etc.) automatisieren würde?
- \* Auch für die unterschiedlichen Definitionen des Existenzminimums ist kein Teuerungsausgleich vorgesehen. Was wären die Auswirkungen einer solchen Massnahme?

### Antwort vom 04. November 2022

Zu Frage 1:

Keine.

Zu Frage 2:

Die unterschiedliche Handhabung ist historisch gewachsen und war zum Zeitpunkt der Verabschiedung der jeweiligen Gesetze politisch gewollt.

Zu Frage 3:

Eine detaillierte Abklärung der finanziellen Auswirkungen eines automatischen Teuerungsausgleichs für alle Transferleistungen würde den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen.

Zu Frage 4:

In Liechtenstein wie auch in der Schweiz existieren ein sozialversicherungsrechtliches, ein soziales und ein gerichtliches Existenzminimum. Diese Unterscheidungen sind auf die jeweiligen gesetzlichen Rechtsgrundlagen zurückzuführen. So wird für die Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistungen für Rentnerinnen und Rentner ein Existenzminimum unterstellt, welches etwas höher ist als das soziale Existenzminimum, da es für die Abdeckung eines dauerhaften Bedarfes ausgerichtet wurde, während die Ausrichtung von Sozialhilfe meistens nur vorübergehender Natur ist. Das gerichtliche Existenzminimum bei Lohnpfändung kann aufgrund von Pauschalbeträgen einmal höher oder auch tiefer als die beiden anderen genannten Existenzminima zu liegen kommen. Die Einführung eines Teuerungsausgleichs hätte zur Folge, dass das Existenzminimum höher wäre, was im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Ergänzungsleistungen Mehrkosten nach sich ziehen würde. Falls das gerichtliche Existenzminimum teuerungsbedingt erhöht würde, hätte dies bei Betreibungen bzw. Exekutionen zur Folge, dass dem jeweiligen Schuldner ein höherer Betrag verbleiben würde.